

„Richtlinie" Denkmalpflege



Der Landkreis Roth gewährt Zuschüsse für denkmalpflegerische Erhaltungsmaßnahmen in Höhe von **5 % des denkmalpflegerischen Mehraufwandes** (KA: 17.12.1979), wenn das Objekt in der **Denkmalliste** enthalten ist und für den Landkreis Roth **überörtliche Bedeutung** hat.

Gemeindliche Baumaßnahmen werden nicht gefördert (KA: 19.01.1998).

Der Höchstzuschuss je Maßnahme beträgt 30.000 €.

25.04.2017
Düm